rechts ebenfalls als fortgeltend anzusehen sein. Schließlich wird auch die Bestimmung, daß die Ehefrau den Familiennamen des Ehemannes führt (§ 1355 BGB) anwendbar bleiben, und zwar auch für neu abzuschließende Ehen, zumal noch nicht abzusehen ist, ob eine grundsätzliche Neuregelung dieser Frage erfolgen wird.

Zweifellos dagegen widerspricht der Gleichberechtigung der Frau das eheliche Güterrecht (6. Titel des ersten Abschnitts des vierten Buches BGB). Das unmittelbare Außerkrafttreten der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau ist anzunehmen, obwohl die Regelung der Unterhaltspflicht des Ehemannes in §§ 1360 und 1361 BGB mit dieser Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes zusammenhängt. Indessen kann man an Stelle der Verwaltung und Nutznießung des Mannes am eingebrachten Gut der Ehefrau wohl ohne weiteres eine aus dem Zuschnitt des gemeinschaftlichen Hausstandes sich ergebende Beitragspflicht der Ehefrau aus ihrem Vermögen und ihren Einkünften als nunmehr gegeben annehmen, so daß die empfindliche Beeinträchtigung der bisher bestehenden Verfügungsbefugnis der Ehefrau über ihr eigenes Vermögen, soweit es eingebraehtes Gut ist, bedenkenlos entfallen kann.

An Stelle des bisherigen gesetzlichen Güterstandes wird man vorerst, ohne daß sie im Güterrechtsregister eingetragen zu sein braucht, die Gütertrennung nach den Bestimmungen der §§ 1426 bis 1430 BGB als eingetreten zu betrachten haben. Das Inkrafttreten der Verfassung ist als Endigungsgrund des Güterstandes

der Verwaltung und Nutznießung mit den sich aus den §§ 1421 bis 1423 BGB ergebenden Folgerungen aufzufassen. Insbesondere bedarf danach die Ehefrau ab 7. Oktober 1949 nicht mehr der Zustimmung des Ehemannes zu Verfügungen und Prozessen über eingebrachtes Gut (§§ 1395 bis 1398, 1400 BGB). Vor dem

7. Oktober 1949 getroffene Verfügungen der Ehefrau über ihr eingebrachtes Gut werden mit dem 7. Oktober 1949 auch ohne nachträgliche Zustimmung des Ehemannes wirksam, soweit sie nicht inzwischen nach §§ 1396 und 1397 unwirksam geworden waren. Entsprechendes gilt für Prozesse, die die Frau vor dem 7. Oktober 1949 ohne Zustimmung des Mannes über das eingebrachte Gut begonnen hatte. Ein auf das eingebrachte Gut sich beziehendes Rechtsgeschäft im Sinne von § 1403 BGB ist ab 7. Oktober 1949 nur noch der Ehefrau gegenüber vorzunehmen. Die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau unterliegt ab 7. Oktober 1949 keinen Beschränkungen mehr und bedarf auch dann keines Duldungstitels gegen den Ehemann, wenn der Vollstreckungstitel aus der Zeit vor dem 7. Oktober 1949 stammt.

Die so vollzogene Gleichberechtigung der Ehefrau im gesetzlichen Güterrecht ist namentlich im Hinblick auf die zahlreichen Fälle von größter Bedeutung, in denen der Ehemann vermißt ist, da § 1401 BGB nicht ausreicht ("mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist"), auch die Bestellung eines Abwesenheitspflegers zwecks Erteilung der ehemännlichen Genehmigung eine erhebliche Verzögerung und zwecklose Belastung der Vormundschaftsgerichte bedeutet.

Auswirkungen der Spaltung der Berliner Justiz

Von Hilde N e u m a n n, Landgerichtspräsident, Berlin

Die unter Lizenz der britischen Militärbehörde erscheinende "Juristische Rundschau" gibt im Jahrgang 1949 Seite 199 Ziffer 6 eine Mitteilung vom 4. Mai 1949 des Westberliner Magistrats Abteilung für Rechtswesen an den Präsidenten des Landgerichts Zehlendorf wieder, wonach die deutsche Justizverwaltung in der sowjetischen Besatzungszone die Nichtzulassung der Vollstreckung zivilrechtlicher Titel der Gerichte der Westzonen und der Berliner Westsektoren als gesetzwidrig betrachtet. Wörtlich schreibt die Zeitschrift: "Zivilrechtliche Titel von Gerichten der Westzonen und der Berliner Westsektoren sind also wieder in Einklang mit § 1 EG ZPO in der gesamten sowjetischen Besatzungszone ohne Einschränkung vollstreckbar."

Diese Meldung der juristischen Rundschau kann dahin mißverstanden werden, daß die Urteile des nicht gesetzlichen Landgerichts Zehlendorf und des nicht gesetzlichen Kammergerichts Fehrbelliner-Platz in Berlin ohne Einschränkung gesetzliche Anerkennung finden müßten. Davon kann aber keine Rede sein. Vielmehr sind nach wie vor Urteile und andere Schuldtitel dieser beiden Behörden aus der Zeit nach dem

15. März 1949 dem Grundsatz nach unbeachtlich. Dabei kann es für die Rechtswirksamkeit solcher Titel grundsätzlich auch keinen Unterschied machen, ob die beiden Behörden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung der Parteien tätig geworden sind und ob insbesondere der Beklagte, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandelt hat (§§ 38/39 ZPO). Es handelt sich insoweit nämlich nicht um eine Frage der Zuständigkeit, sondern um die Frage der Gesetzlichkeit dieser Behörden. Sowohl das Landgericht Zehlendorf wie das Kammergericht Fehrbelliner-Platz leiten ihre Existenz lediglich aus der Spaltung der Berliner Justiz her, die eigenmächtig und ohne gesetzliche Grundlage von den leitenden Beamten dieser Behörden herbeigeführt worden ist. Entscheidungen des Landgerichts Zehlendorf und Kammergerichts Fehrbelliner-Platz sind also Die des Kammergerichts Fehrbelliner-Platz sind also nicht von einer Behörde in Ausübung der ihr zustehenden Gewalt erlassen, womit die typische "Urteilswirkung",

die materielle Rechtskraft als "Urteilsbestandsvoraussetzung" fehlt — vergl. James Goldschmidt, Zivilprozeßrecht 1932 § 63 Ziif. 3. So und nicht anders ist — de jure — die Lage.

Die Frage der örtlichen Zuständigkeit spielt nur insofern eine Rolle, als mit Rücksicht auf die Spaltung Berlins und kraft der Billigung der Tätigkeit des Landgerichts Zehlendorf und des Kammergerichts West durch die westlichen Besatzungsmächte die Urteile und sonstigen Schuldtitel des Landgerichts Zehlendorf und des Kammergerichts West für die Einwohner der westlichen Sektoren Berlins Rechtswirksamkeit beanspruchen können. Auf der anderen Seite stößt die Zuständigkeit des rechtmäßigen Landgerichts Berlin C 2 und des gesetzlichen Kammergerichts Berlin C 2 und des gesetzlichen Kammergerichts Berlin C 2 auf die tatsächliche Schranke der Sektorengrenze und gilt in Berlin praktisch nur für und gegen die Einwohner des sowjetischen Besatzungssektors.

Dies ist die Rechtsentwicklung seit der Spaltung der Berliner Justiz. Ihr trägt ein Rundschreiben des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer in Berlin Nr. 2/49 vom 12. März 1949 Rechnung, in welchem die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin darauf hingewiesen werden, daß für die örtliche Zuständigkeit in Zivilprozeßsachen die Bestimmungen des § 12 der Zivilprozeßordnung als maßgebend angesehen werden müssen und daß gleiches auch hinsichtlich anderer Verfahren gilt, für die das Gesetz eine örtliche Zuständigkeitsregelung enthält, wie z. B. in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer empfiehlt in. diesem Rundschreiben den Mitgliedern der Anwaltskammer, auf einen beschleunigten Aktenaustausch entsprechend den örtlichen Zuständigkeitsbestimmungen hinzuwirken.

Nachdem nunmehr 6 Monate seit dem Erlaß dieses Rundschreibens vergangen sind, ist ein Rückblick auf die bisherige Praxis berechtigt und als Orientierung gerade auch für die Gerichte der sowjetisch besetzten Zone erforderlich.

Im allgemeinen kann festgestellt werden, daß die gerichtliche Tätigkeit in Berlin de facto den Sek-